

Ehrenordnung des TSV Steinhaldenfeld e.V.

Grundsätzliches:

1. Der TSV Steinhaldenfeld e.V. (im Folgenden „TSV“ genannt) würdigt besondere Verdienste um den Verein.
2. Ehrungen sind Dank und Anerkennung für verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten, für vorbildliches Verhalten, für beispielhaftes Engagement, für besonders langjährig erbrachte sportliche Leistungen, für langjähriges erfolgreiches Wirken für den Sport und langjährige Mitgliedschaft im TSV Steinhaldenfeld.
3. Geehrt werden können Mitglieder des TSV, aber auch Nichtmitglieder, wenn deren Engagement für den TSV erbracht wird.
4. Ehrungen können auf Vereinsebene oder auf Verbandsebene erfolgen
5. Eine Ehrung kann nicht mehr erfolgen, wenn nach Beendigung der unter 2. aufgeführten Gründe mindestens drei Jahre vergangen sind
6. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht

§1 Der TSV verleiht folgende Ehrungen:

- 1.1. TSV-Ehrennadel mit Urkunde in Bronze, Silber und Gold
 - 1.2. TSV-Sportlerplakette
 - 1.3. Hermann Kunzi Urkunde
 - 1.4. TSV-Nadel in Silber für eine bestimmte Anzahl an Mitgliedsjahren
 - 1.5. Ehrenmitgliedschaft
 - 1.6. Ehrenvorstandschaft
2. Des Weiteren können im Verein an Mitglieder oder Abteilungen Ehrungen der Sportlandesverbände, Sportfachverbände, der Kommune oder anderer Partner die im Bezug zum TSV stehen, verliehen werden.

§2 Ehrungsreihenfolge

1. Vorgesehene Ehrungsreihenfolge für TSV-Ehrungen
 1. TSV-Ehrennadel mit Urkunde in Bronze
 2. TSV-Ehrennadel mit Urkunde in Silber
 3. TSV-Ehrennadel mit Urkunde in Gold

Außerhalb der Ehrungsreihenfolge

1. Hermann Kunzi Urkunde
2. TSV-Sportlerplakette

2. Die Reihenfolge Bronze, Silber, Gold ist grundsätzlich einzuhalten. Die Verleihung einer Ehrung Silber und Gold setzt den Besitz der vorhergehenden Ehrung voraus

3. Zwischen den Ehrungen Bronze, Silber, Gold soll jeweils ein Zeitraum von 5 bzw. 8 Jahren (Unterscheidung siehe §3) liegen.

§3 TSV-Ehrennadel mit Urkunde

1. Voraussetzung sind für die Verleihung der TSV-Ehrennadel im Bezug auf das Ehrenamt ohne Vergütung (auch Übungsleiter ohne Vergütung) bzw. mit Ehrenamts pauschale nach §3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz)

- in Bronze: eine mindestens 5 jährige, - in Silber: eine mindestens 10 jährige, - in Gold: eine besondere, über diesen Zeitraum hinausgehende verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Verein.

2. Voraussetzung sind für die Verleihung der TSV-Ehrennadel im Bezug auf das Ehrenamt als Übungsleiter mit Übungsleiterpauschale nach §3 Nr. 26 EStG (Einkommensteuergesetz) - in Bronze: eine mindestens 8jährige, - in Silber: eine mindestens 15jährige, - in Gold: eine besondere, über diesen Zeitraum hinausgehende verdienstvolle unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit im Verein
3. Für die Verleihung der TSV-Ehrennadel in Gold mit Urkunde, muss der zu Ehrende zusätzlich zu den Verdiensten, die bei der Verleihung vorausgegangener Ehrungen berücksichtigt wurden, deutlich erkennbare weitere Leistungen erbracht haben, die über den Verein hinaus gewirkt haben.
4. Zeiträume in denen der zu Ehrende über die Einkommensteuer-Richtlinien zur Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale hinaus Entgelt bezogen hat, werden zur Zeitraum-Berechnung nicht berücksichtigt! Eine Verleihung von TSV-Ehrennadeln oder der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die ein Entgelt beziehen, welches über die Freibeträge zur Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale (gemäß Einkommensteuergesetz) hinaus geht, kann nicht erfolgen.
5. Es zählen zur Jahresberechnung nach §3 nur die laufenden, ununterbrochenen Jahre der Mitgliedschaft im TSV.
Bei Vereinsaustritt erlischt der Ehrungsanspruch. Bei Vereins-Wiedereintritt werden frühere Verdienste nicht berücksichtigt.

§4 TSV-Sportlerplakette

Die TSV-Sportlerplakette kann an Mitglieder verliehen werden, die im Wettkampf oder bei Wettbewerben besondere Leistungen oder ein besonderes Maß an Fairness erbracht haben oder wenn ein Sportler seine jeweilige Wettkampf-Sportart von der Jugend an bis in das Erwachsenenalter hin aktiv begleitet hat und diese aktive Karriere beendet wird.

§5 Hermann Kunzi Urkunde

Hermann Kunzi hat einst mit Unterstützung einiger Freiwilliger dafür gesorgt, dass es die Urform zum TSV in seiner heutigen Form überhaupt gibt. Noch heute sorgen viele freiwillige Helfer dafür, dass der TSV bestehen kann und führen damit den Gedanken von Herman Kunzi fort. Diese freiwilligen Helfer sind auch Mitglieder außerhalb gewählter Vereins-Ämter und dem Verein nahe stehende Nichtmitglieder. Die Hermann Kunzi Urkunde kann an die freiwilligen Ehrenamtlichen der vorgenannten Personengruppe, aber auch an Organisationen verliehen werden, die im Einsatz um den TSV besondere Tatkraft, beispielhaftes Engagement, vorbildliche Leistung, herausragende innovative Projekte, außerordentliche Verdienste oder Förderung des Sports und der Bewegung im Verein erbracht haben.

§6 TSV-Nadel in Silber

für eine bestimmte Anzahl an Mitgliedsjahren. Für 25-, 40-, 50- und 60-jährige Mitgliedschaft werden TSV-Nadeln in Silber mit Urkunde mit der Zahl der jeweiligen Mitgliedsjahre vergeben. Es zählen die laufenden ununterbrochenen Mitgliedsjahre. Bei Vereinsaustritt erlischt der Ehrungsanspruch. Bei Vereins-Wiedereintritt werden frühere Mitgliedsjahre nicht berücksichtigt

§7 Ehrenmitgliedschaft/ Ehrenvorstand

1. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ehrenvorstandschaft ist die höchste Ehrung im TSV Steinhaldefeld. Sie kann nur an Personen verliehen werden, die überragende Verdienste für den Verein um die Förderung des Vereins und dessen Ziele erworben haben.

- 1a. In ganz besonderen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch an Nichtmitglieder vergeben werden. Dies ist zum Beispiel möglich an Sportler, die früher TSV-Mitglieder waren und jetzt innerhalb von Wettkämpfen auf Bundesebene oder im Bundeskader einer Sportart stehen, wenn damit ein Vorbildcharakter für den TSV erzielt werden kann.
2. Für Mitglieder des Vorstands und des Hauptausschusses sind langjährige Tätigkeiten in gewählten Ämtern dieser Gremien zu berücksichtigen. Die Dauer der Tätigkeit ist jedoch kein ausschlaggebendes Kriterium.
3. Die Anzahl der lebenden Ehrenmitglieder im TSV kann 4% der Anzahl der TSV-Mitglieder nicht übersteigen (Basis: A-Meldung im laufenden Jahr an den WLSB), es gilt jedoch ein Bestandsschutz. Die Anzahl der lebenden Ehrenvorstände ist auf eine Person begrenzt.
4. Bei Vereins-Austritt erlischt automatisch die laufende Ehrenmitgliedschaft. Bei Vereins-Wiedereintritt werden frühere Verdienste und eine frühere Ehrenmitgliedschaft nicht berücksichtigt.

§8 Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss (kurz: Ehrenrat) ist eine Projektgruppe gemäß § 15 der TSV-Satzung und an die Regelungen der Satzung gebunden.
2. Dem Ehrenrat gehören an: der Ehrenvorstand, ein Vorstandsmitglied welches idealerweise das Ressort „Ehrenamtspflege“ betreut, bis zu zwei Ehrenmitglieder, die Abteilungsleiter(innen) aller im Verein vertretenen Abteilungen, der/die Vereinsjugendleiter/in, der/die Vereinsehrenamtsbeauftragte/r (falls im Verein vorhanden) sowie ein/e Mitarbeiter/in der TSV-Geschäftsstelle.
3. Vertretungsregelung: Die Abteilungsleiter(in), das vorgenannte Vorstandsmitglied und der/die Vereinsjugendleiter(in) können sich ersatzhalber durch eine von ihnen benannte Person vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Vorstand mitzuteilen. Dieser unterrichtet die Geschäftsstelle und den Ehrenvorstand. Die TSV-Geschäftsstellenmitarbeiter klären intern ihre Ehrenrats-Teilnahme und können sich auch vom Vorstand Verwaltung vertreten werden. Die anderen Mitglieder des Ehrenrats können sich nicht vertreten lassen.
4. Einladung Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt –unabhängig einer möglichen Vertretung –immer an den grundsätzlichen Teilnehmer unter Punkt 2. Dieser reicht die Einladung ggf. an seine Vertretung (Punkt 3) weiter. So ist insbesondere sichergestellt, dass auch der/die Abteilungsleiter(in) einbezogen ist, zumal er/sie-unabhängig der Ehrenrats Teilnahme –zudem auch die Verantwortung für die Sport-Fachverbandsehrungen und die TSV-Sportlerplakette Ehrungen trägt. Die Einladung zu den Ehrenrats-Sitzungen erfolgt vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung. Einzuladen hat der Ehrenvorstand –bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied, bestenfalls das VS-Mitglied welches das Ressort „Ehrenamtspflege“ betreut.
5. Teilnehmende Ehrenmitglieder: Die teilnehmenden Ehrenmitglieder sind durch den Hauptausschuss festzulegen. TSV-Ehrenmitglieder können sich dort (formlos über die Geschäftsstelle) jeweils für das laufende Jahr bis zum 31.03. für die Aufgabe bewerben.
6. Leitung und Protokoll: Die Sitzung wird vom Ehrenvorstand geleitet, ersatzhalber kann das anwesende Vorstandsmitglied die Sitzung leiten. Ist weder der Ehrenvorstand noch ein Vorstandsmitglied am Sitzungstermin anwesend, wird die Sitzung abgesagt und muss erneut einberufen werden. Von jeder Sitzung ist zwingend ein Protokoll anzufertigen, welches dem Hauptausschuss, den Sitzungsteilnehmern und der Geschäftsstelle zeitnah nach der Ehrenrats-Sitzung zuzuleiten ist. Den Protokollführer bestimmt die jeweilige Ehrenratssitzung. Sollte kein Protokollant gefunden werden, entscheidet das Los.
7. Besonderer Funktion Alle Mitglieder des Ehrenrats (nach §8.2.) haben die Aufgabe das Ehrenamt im Verein zu fördern, Ehrenamtliche zu rekrutieren und zu pflegen. Sie sind die

Ansprechpartner in Sachen Ehrenamt für ihren jeweiligen Leitungsbereich und stehen den TSV-Ehrenamtlichen und solchen die es werden wollen jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung. Sie können (gemeinsam oder einzeln) dem Hauptausschuss einen Vereinsehrenamtsbeauftragten vorschlagen.

§9 Vorschläge zu Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften und zum Ehrenvorstand

9a. Alle TSV-Mitglieder können über ihren Abteilungsleiter, den Vorstand, dem Vereinsehrenamtsbeauftragten oder die Geschäftsstelle Vorschläge einreichen. Die Einreichung für das laufende Jahr hat in der Regel bis zum 31.03. schriftlich mit umfassender Begründung zu erfolgen. Die Vorschlags-Sammlung erfolgt auf der Geschäftsstelle. Diese übergibt alle Vorschläge an den Ehrenrat, vorzugsweise dem Ehrenvorstand.

9b. Der Ehrenrat tagt im zweiten Quartal eines Jahres um alle eingereichten Vorschläge zu sichten. Der Ehrenvorstand –bei dessen Verhinderung der Vereinsehrenamtsbeauftragte oder ein Vorstandsmitglied –legt dem Hauptausschuss die Vorschlagsliste vor. Grundsätzlich hat der Ehrenrat alle eingereichten Vorschläge an den Hauptausschuss weiter zu reichen, auch wenn der Ehrenrat eine Ehrung, Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorstandschaft nicht empfiehlt.

9c. Der Hauptausschuss beschließt anhand der Vorschlagsliste über die vorzunehmenden Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorstandschaft jeweils im Einzelnen unter Prüfung der Voraussetzung. In dringenden Fällen –z.B. durch unterjähriges Eintreten einer besonderen Situation - können auch noch letztmalig auf dieser beschließenden Hauptausschusssitzung Ehrungs-Ergänzungen vorgenommen werden. Der Hauptausschuss beschließt in einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Dieser Beschluss sollte vorzugsweise im dritten Quartal eines Jahres erfolgen und muss zwingend protokolliert werden.

9d. Der Vorstand informiert die zu ehrenden Personen, angehende Ehrenmitglieder oder den angehenden Ehrenvorstand zeitnah nach dem vorgenannten Hauptausschussbeschluss (Punkt 9c.) schriftlich, so dass sich der zu ehrende Personenkreis noch äußern kann (siehe § 15).

§10 Zuständigkeiten

10a. Für die Antrags-Bearbeitung und die Vorbereitung der Vorschläge an den Hauptausschuss zu TSV-Ehrungen und Ernennung von TSV-Ehrenmitgliedern ist der Ehrenrat -vorrangig unter dem Ehrenvorstand -verantwortlich.

10b. Für die Antrags-Bearbeitung und die Vorbereitung der Vorschläge an den Hauptausschuss über den Ehrenrat zu Sportfachverbands-Ehrungen (STB, WFV, TTVWH, WLW, SSV, WTB, VLW, WBRS usw.) oder der TSV Sportlerplakette ist der Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilung verantwortlich, in der das Mitglied überwiegend aktiv ist.

10c. Für die Antrags-Bearbeitung und die Vorbereitung der Vorschläge an den Hauptausschuss über den Ehrenrat zu Sport-Landesverbands-Ehrungen (WLSB, WSJ, LSVBW), kommunalen Ehrungen (Stadt Stuttgart, Sportpionier usw.) oder Ehrungen an sportlichen Partnern oder die Bearbeitung zur Ernennung eines TSV-Ehrenvorstand oder einer Ehrung mit der Herman-Kunzi-Urkunde ist die TSV-Geschäftsstelle unter Einbeziehung des Vorstand verantwortlich.

10d. Bei Ehrungen aus 10b in Bezug auf Sportfachverbands-Ehrungen und 10c in Bezug auf Sport-Landesverband Ehrungen sind zwingend auch eventuelle ehrenamtliche sportliche Tätigkeiten außerhalb des TSV Steinhaldefeld zu berücksichtigen.

§11 Ehrungsrahmen

Der Hauptausschuss legt den Ehrungsrahmen fest. Alle TSV-Mitglieder können hierzu jederzeit formlos Vorschläge über die Geschäftsstelle einreichen, welche die gemachten Vorschläge dem Hauptausschuss vorzulegen hat. Der Beschluss zum Ehrungsrahmen erfolgt zeitgleich der Sitzung unter Punkt 9c.

§12 Besondere Verpflichtung von geehrten Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstand.

Alle geehrten Mitglieder, Ehrenmitglieder und der Ehrenvorstand haben eine Vorbildfunktion und den Verein nach außen und innen jederzeit angemessen zu repräsentieren. Der vorgenannte Personenkreis hat dabei alles zu unterlassen was dem Verein, seinen Mitgliedern oder den Vereinsorganen Schaden zufügt oder zufügen könnte. Sie verpflichten sich zudem dem Ehrenkodex des DOSB(Deutscher Olympischer Sportbund)und der angeschlossenen Sportlandes- und Fachverbände deren Sportart im Verein ausgeübt wird und dem besonderen Schutz der Kinder.

§13 Aberkennung von Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften oder Ehrenvorstandschaft

Wer gegen die besonderen Verpflichtungen nach §12 verstößt verliert das Recht auf die erteilte Ehrung, Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorstandschaft. Mit dem Verlust der Ehrung, Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorstandschaft geht der Verlust der Vereinsmitgliedschaft einher.

13a.Insbesondere sind Ehrungen abzuerkennen: - Wenn sich der Ehrungsinhaber der Manipulation (z.B. durch Doping, fälschen von Unterlagen, bewusste Falschangabe usw.) schuldig gemacht hat - Wenn sich der Ehrungsinhaber dem Kindeswohl verweigert - Wenn sich der Ehrungsinhaber dem Fairnessgedanken und der Vereinsatzung verweigert - Wenn durch den Ehrungsinhaber Rowdytum und/oder Personenschaden ausgeht - Wenn der Ehrungsinhaber direkt oder indirekt (z.B. in sozialen Medien) verbale oder schriftliche Beleidigungen gegenüber Mitgliedern oder Gästen tätigt

13b.Insbesondere sind Ehrenmitgliedschaften abzuerkennen - Wenn sinngemäß Punkte aus §13a zutreffen - Wenn das Ehrenmitglied den Verein, seine Mitglieder oder die Vereinsorgane im Misskredit bringt oder anschwärzt - Wenn das Ehrenmitglied gegenüber Vereinsorganen die Unwahrheit sagt - Wenn das Ehrenmitglied bei seinen Äußerungen den Beweis schuldig bleibt

13c.Insbesondere sind Ehrenvorstandschaften abzuerkennen

- Wenn sinngemäß Punkte aus §13a und §13b zutreffen
- Wenn der Ehrenvorstand wider besseren Wissen handelt oder den Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen falsche Empfehlungen und Auskünfte gibt und daraus ein Schaden entsteht
- Wenn der Ehrenvorstand die Auskunft gegenüber der Vereinsorgane verweigert

§14 Beschwerdeanzeigerecht

Jedem Mitglied des TSV(bei Kindern auch dem Erziehungsberechtigten), steht ein Beschwerdeanzeigerecht zu, wenn eine Verfehlung bekannt wurde, die in Zusammenhang mit §13 steht. Die Beschwerdeanzeige ist schriftlich mit Begründung binnen sieben Tage nach Kenntnisnahme gegenüber dem Vorstand auszusprechen. Der Vorstand prüft die Beschwerdeanzeige unverzüglich unter Anhörung der Betroffenen. Erhärtert sich der Grund der Beschwerdeanzeige, ist unverzüglich der Hauptausschuss einzuberufen und ausnahmslos die Aberkennung der Ehrung, der Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorstandschaft auszusprechen.

§15 Annahme von Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorstandschaft

Die Annahme einer Ehrung, Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorstandschaft ist freiwillig. Eine Nichtannahme kann gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden, wenn der betreffenden Person das Wissen über die Ehrungsaktion vorliegt und nur solange die Ehrungsaktion noch nicht im Ehrungs-Rahmen erfolgt ist (siehe §9). Äußert sich die vorgenannte Person zur anstehenden Ehrung nicht fristgerecht, gilt dies als Annahme.

§16 Rückgabe von Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorstandschaft

Eine Rückgabe von Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorstandschaft ist nur durch Vereinsaustritt möglich.

§17 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Ehrenordnung des TSV Steinhaldenfeld e.V. tritt mit Beschluss des Hauptausschusses am 08.03.2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Ehrenordnungen und damit verbundenen Beschlüsse oder Regelungen.